



Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
(III.2) 1451-E IV.001/20

Potsdam, 22. April 2020

Ihr Antrag vom 26. März 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihrem in o. g. Schreiben vorgetragene Ersuchen vermag ich nicht zu entsprechen. Die Anfrage betrifft im Ergebnis Unterlagen, die auch Informationen über sicherheitsrelevante Abläufe innerhalb der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg enthalten. Insoweit steht Ihrem Begehren der zwingende Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG entgegen. Danach ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr, andere Belange der inneren Sicherheit oder die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte. Die Voraussetzungen dieses Ausschlussgrundes sind erfüllt.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, wegen der Ablehnung Ihres Antrages nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ablehnung des Antrages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

